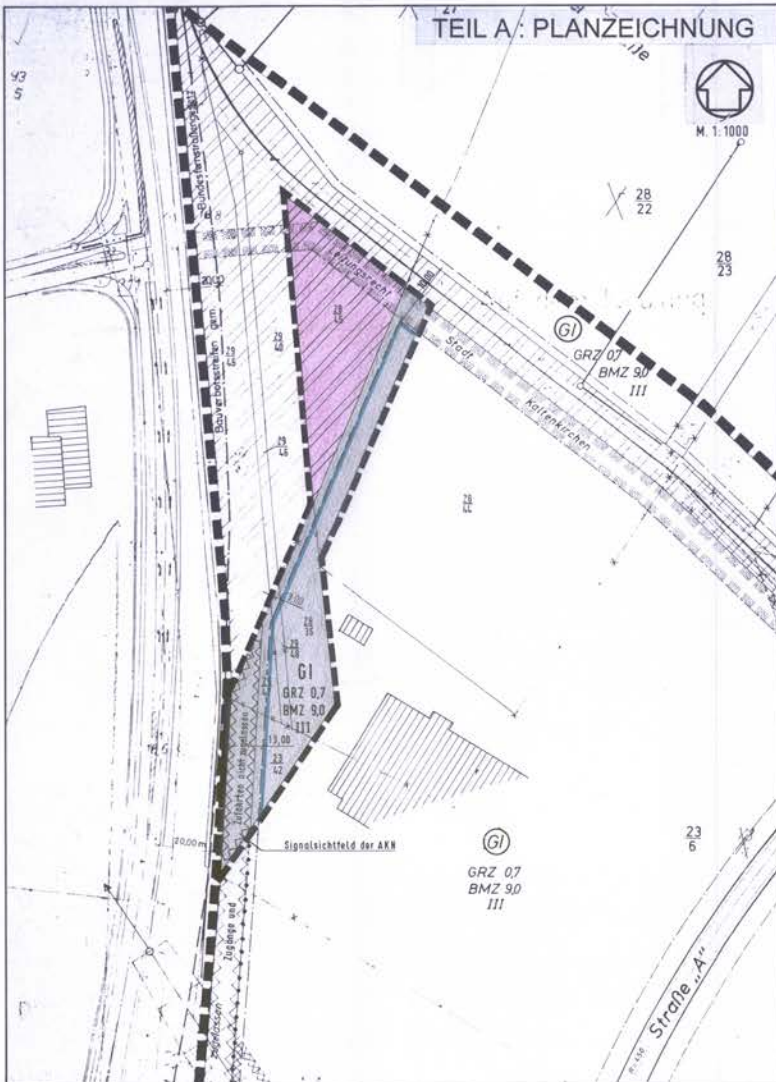


# TEIL A: PLANZEICHNUNG



Es gilt die Bauutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990

## PLANZEICHNERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. Festsetzungen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17, 5. vereinfachte Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung Industriegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 9 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	Baumassenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Bauweise / Baulinien / Baugrenzen Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Verkehrflächen Bahnanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt Kaltenkirchen zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
<b>II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksbezeichnung	
	Bemaßung in m	
<b>III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17	

# TEIL B: TEXT

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

### 1. Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb des Signallichtfeldes der AKN sind nur Anlagen mit einer Höhe bis + 31,50 m NN zulässig.

## II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 92 LBO)

### 1. Einfriedungen

Das Anliegergrundstück an das Bahngelände ist durch ordnungsgemäße, wirksame Einfriedungen gegenüber den Bahngrundstücken abzugrenzen.

## III. BEBAUUNGSPLAN NR. 17, 1.-4. ÄNDERUNG

Im übrigen gelten weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17 "Erweiterung des Industriegebietes Süd" einschließlich der 1.-4. Änderung."

Aufgrund der § 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.04.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 17, 5. vereinfachte Änderung, "Erweiterung des Industriegebietes Süd" der Stadt Kaltenkirchen für das nordwestliche Teilstück des GI-Gebietes westlich der Werner-von-Siemens-Straße und das südliche Teilstück der Bahnanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

# VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung konkret betroffenen Grundstückseigentümer und Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden § 13 (1) Satz 2 BauGB.  
Kaltenkirchen, 10.07.1998  
Bürgermeister
- Die eingegangenen Stellungnahmen sind nach § 13 (1) Satz 4 BauGB als "Bedenken- und Anregungentwurf" (§ 13 (2) Satz 4 und 6 BauGB) geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Kaltenkirchen, 10.07.1998  
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 17, 5. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17, 5. vereinfachte Änderung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 24.04.1998 gebilligt.  
Kaltenkirchen, 10.07.1998  
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.  
Kaltenkirchen, 10.07.1998  
Bürgermeister
- Die Katastergrundlage sowie der katastermäßige Bestand vom 05.05.1998 werden als richtig bescheinigt.  
Norderstedt, den 16.07.1998  
Off. best. Verm. Amt
- Der Bebauungsplan Nr. 17, 5. vereinfachte Änderung wurde am 22.07.1998 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 23.07.1998 in Kraft getreten.  
Kaltenkirchen, 23.07.1998  
Bürgermeister

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000



# SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

„ERWEITERUNG DES INDUSTRIEGEBIETES SÜD“  
FÜR DEN BEREICH DES NORDWESTLICHEN TEILSTÜCKS DES GI-GEBIETES WESTLICH DER WERNER-VON-SIEMENS-STRASSE UND DAS SÜDLICHE TEILSTÜCK DER BAHNANLAGE

MASSSTAB: 1:1000 PROJEKTBEARBEITER: BÖRNECKE-WÄRNKER DATUM: 06.07.1998

ARCHITECTEN CONTOR FERDINAND · EHLERS · PARTNER



ARCHITECTEN BDA · STADTPLANER SRL · BURG 7 A · 25524 ITZEHOE · TEL: 04621962-0 · FAX: 66210